Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/73

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ni 1/69

Bonn, den 21. November 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

Richtlinien des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 2 und 3 und Artikel 66;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV-D und Anlage III, Gruppe 822;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V C;

Auf Vorschlag der Kommission;

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskriminierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr für die in der Gruppe 822 der UN-Nomenklatur aufgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vor Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe vor.

Diese Gruppe umfaßt insbesondere die Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege; auf Grund ihrer Eigenart und der erforderlichen Ausbildung müssen sie in einer besonderen Richtlinie behandelt werden.

Im Bereich der Krankenpflege betrifft diese Richtlinie nur die Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter einer der in ihr genannten Ausbildungsbezeichnungen ausgeübt werden. Der Grund, weshalb der Anwendungsbereich dieser Richtlinie und damit die Liberalisierung der Tätigkeiten im Bereich der Krankenpflege auf diese Gruppe von Krankenpflegern beschränkt werden mußte, liegt darin, daß gegenwärtig die in Artikel 57 Absatz 3 des Vertrags vorgeschriebene vorherige Koordinierung der Bedingungen für die Ausübungen des Krankenpflegerberufs nur für diese Gruppe von Krankenpflegern vorgenommen werden konnte. Die von dieser Richtlinie nicht erfaßten Tätigkeiten werden Gegenstand späterer Richtlinien bilden.

Diese Richtlinie erfaßt mit dem Ausdruck „Gesellschaften" in Artikel 1 lediglich Zusammenschlüsse von Krankenpflegern, die die Form einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 gewählt haben. Die Richtlinie sieht auf diesem Gebiet nur die Aufhebung der Beschränkungen vor. Sie läßt daher Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, die ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit die Ausübung einer der unter diese Richtlinien fallenden Tätigkeiten durch Gesellschaften verbieten oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

In einem Mitgliedstaat gibt es eine öffentlich-rechtliche Berufsorganisation mit Zwangsmitgliedschaft. Für die von dieser Richtlinie begünstigten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten muß deshalb die Möglichkeit des Beitritts zu dieser Organisation sichergestellt werden. Im übrigen würde im Falle einer Dienstleistung das Erfordernis der an eine feste und dauerhafte Tätigkeit im Aufnahmestaat gebundenen Mitgliedschaft wegen des vorübergehenden Charakters der Tätigkeit zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darin diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese öffentlich-rechtliche Organisation zu wachen hat, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrags die Möglichkeit vorgesehen, von den Begünstigten eine an die zuständige Behörde gerichtete Mitteilung über die Dienstleistungen zu fordern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die unter Gruppe 822 von Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit fallenden Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege.

2. „Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege" im Sinne dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten, die unter den folgenden Bezeichnungen ausgeübt werden:

— in Deutschland:	— Krankenschwester (Krankenpfleger)
— in Belgien:	— hospitalier(e) verpleegassistent(e) — infirmier(e) hospitalier(e) (ziekenhuisverpleeg(st)er — infirmier(e) gradué(e) hospitalier(e) (gegradueerd ziekenhuisverpleeg(st)er
— in Frankreich:	— infirmièr(e) diplômé(e) d'Etat
— in Italien:	— infermiera professionale
— in Luxemburg:	— infirmier — infirmier hospitalier gradué
— in den Niederlanden:	— verpleegster A

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen, die

a) die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) aus einer Verwaltungs- oder Berufspraxis entstehen, auf Grund deren die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, die eine Niederlassung oder Dienstleistung des Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

— in Belgien:

durch das Erfordernis einer „carte professionnelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

— in Italien:

durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit (TU der Gesundheitsgesetze, genehmigt durch RD vom 27. Juli 1934 Nr. 1265, und Artikel 9 DLCPS Nr. 233 vom 13. September 1956).

Artikel 4

Wird in einem Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts verlangt oder ist diese Mitgliedschaft in einem Aufnahmestaat die gesetzliche Folge der Zulassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, so sorgt dieser Staat dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten

— im Falle der Niederlassung der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten wie die eigenen Staaatsangehörigen.

Diese Mitgliedschaft zieht das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht auf Übernahme von leitenden Positionen in der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts nach sich. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Einrichtung des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt;

— im Falle einer Dienstleistung von der Mitgliedschaft befreit werden. Der Mitgliedstaat kann jedoch dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, daß er, falls seiner Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet erfordert, die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Berufsordnung überwacht, vorher oder im Dringlichkeitsfalle nachträglich unterrichtet.

Artikel 5

Die Aufnahmestaaten sorgen dafür, daß Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten, einer Berufsorganisation privaten Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Inländer beizutreten, soweit ihre berufliche Tätigkeit die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Mit dem Beitritt ist das Wahlrecht und im Falle der Niederlassung die Wählbarkeit und das Recht auf Zugang zu den leitenden Positionen der betreffenden Organisation verbunden.

Artikel 6

1. Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Mit-

gliedstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit geforderten Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaates einen Strafregisterauszug und, soweit der Strafregisterauszug nicht ausreicht, um das Vorliegen der im Aufnahmestaat geforderten Bedingungen nachzuweisen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Bescheinigung an, die der im Aufnahmestaat geforderten Urkunde entspricht.

2. Bestehen im Heimat- oder Herkunftstaat und im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhaltung von Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betreffenden verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben.

3. Verlangt ein Mitgliedstaat von den Begünstigten für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 und 2 erteilten Auskünfte einen solchen Nachweis nicht, so nimmt der betreffende Staat von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine eidesstattliche Erklärung an, die der Betreffende vor der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftstaates abgegeben hat.

Verlangt der Aufnahmestaat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, so erkennt er entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftstaates als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftstaat geforderten Bescheinigung als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaates eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaates entspricht..

5. Die Bescheinigungen nach Absatz 1, 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

6. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat.

7. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 11 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der obengenannten Schriftstücke und Auskünfte zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

1. Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Erfüllung einer der in Artikel 6 aufgeführten Voraussetzungen, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei den Dienstleistungserbringern anderer Mitgliedstaaten anstelle der in Artikel 6 genannten Schriftstücke, Erklärungen und Bescheinigungen eine von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Einheitsurkunde an.

2. Die in Absatz 1 genannte Einheitsurkunde darf bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 11 festgesetzten Frist die für die Erteilung der obengenannten Einheitsurkunde zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 8

Die Aufnahmestaaten erkennen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1 und 3 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege erfüllen, das Recht zu, die im Aufnahmestaat gültige rechtsmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.

Artikel 9

Verlangt ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten eine Eidesleistung, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche die Eidesformel des Aufnahmestaates nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel zur Wahl gestellt wird.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat begeben, keinerlei Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden können.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 63;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absatz 1;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absatz 1;

Auf Vorschlag der Kommission;

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages werden Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen. Außerdem setzt Artikel 57 Absatz 3 die Aufhebung der Beschränkungen, insbesondere bei den ärztlichen und pharmazeutischen Berufen und bei den medizinischen Hilfsberufen eine Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung voraus.

In mehreren Mitgliedstaaten ist der Besitz eines Krankenpflegerdiploms für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege gesetzlich vorgeschrieben. In einigen anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Voraussetzung nicht verlangt wird, ist jedoch das Recht, den Titel eines Krankenpflegers für die allgemeine Pflege zu führen, gesetzlich geregelt.

Die gegenseitige Anerkennung erfordert eine vorherige Koordinierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen für allgemeine Krankenpflege. Diese Koordinierung erfolgt gemäß Artikel 57 Absatz 2 durch die Richtlinie des Rates vom ...

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung gewisser Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, einschließt, darf der dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Titel im Aufnahmestaat nur in der Sprache des Heimatstaates geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Staatsangehörige, die die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, den zuständigen Behörden des Herkunftstaates zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß es sich bei diesen Nachweisen um die in der Richtlinie genannten handelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat erkennt die von den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers ausgestellten und in Artikel 2 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege an und verleiht ihnen auf seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 2

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 gelten:

— in Deutschland:
  1. die vom staatlich ernannten Prüfungsausschuß ausgestellte Zeugnisse der Krankenschwester;
  2. die nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin ausgestellten Befähigungsnachweise, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Behörden der Länder über die Gleichwertigkeit dieser Nachweise mit dem unter 1. aufgeführten Prüfungszeugnis vorliegt;

— in Belgien:
  — das vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen ausgestellte Diplom eines Krankenhauspflegers und Krankenpflegers (brevet d'hospitalier(e) et d'infiermier(e) hospitalier(e));

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

— das von den höheren Fachschulen (Unterstufe) ausgestellte Diplom eines akademisch geprüften Krankenpflegers (diplôme d'infirmier(e) gradué(e) hospitalier(e));

— in Frankreich:

das staatliche Diplom eines Krankenpflegers (einer Krankenschwester) (diplôme d'Etat d'infiermier(e));

— in Italien:

das von den staatlich anerkannten Schulen ausgestellte Diplom eines Berufskrankenpflegers (infermiera professionale);

— in Luxemburg:

die vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellten staatlichen Diplome eines akademisch geprüften Krankenpflegers und Krankenhauspflegers (infirmier et infirmier hospitalier gradué);

— in den Niederlanden:

das von der vom Staat eingesetzten Prüfungskommission ausgestellte Diplom einer Krankenschwester (verpleegster A).

Artikel 3

Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege vor Anwendung dieser Richtlinie nicht den in Artikel 1 festgesetzten Anforderungen für die Ausbildung entsprechen, erkennt jeder Mitgliedstaat die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an, sofern gleichzeitig eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung über die tatsächliche und rechtliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten während mindestens drei Jahren vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Aufnahmestaaten gestatten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen von Artikel 1 und 3 erfüllen, die Führung ihrer im Heimat- oder Herkunftstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates.

Artikel 5

Der Aufnahmestaat kann von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, daß sie zusammen mit den in Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen ein Zeugnis der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Heimat- oder Herkunftslandes vorlegen, in dem bescheinigt wird, daß sie einen der in Artikel 2 und 3 aufgeführten Befähigungsnachweis besitzen und daß sie zu diesem Zweck alle in ihrem Heimat- oder Herkunftstaat geltenden einschlägigen Ausbildungsbedingungen erfüllt haben.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Erteilung der in Artikel 3 und 5 genannten Zeugnisse zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Artikel 8

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle späteren wesentlichen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß diese sich dazu äußern kann.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und 3 und Artikel 66;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV D und Anlage III, Gruppe 822;

Gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V C;

Auf Vorschlag der Kommission;

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 57 Absatz 3 setzt die Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen und pharmazeutischen Berufe und die medizinischen Hilfsberufe die Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung in den Mitgliedstaaten voraus.

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 muß die gegenseitige Anerkennung der Diplome für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege verwirklicht werden. Es erschien nicht wünschenswert, zu diesem Zweck in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Programm einzuführen. Die Mitgliedstaaten müssen vielmehr auch weiterhin ein Höchstmaß an Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung behalten.

Die beste Lösung besteht also darin, die Grundlagen eines Mindestprogramms festzusetzen, das den Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bietet, die diese Mindesanforderungen erfüllen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege vom erfolgreichen Bestehen einer Prüfung abhängig, die erst nach Abschluß einer Ausbildung abgelegt werden kann, die den folgenden Anforderungen entspricht:

a) eine mindestens 10jährige allgemeine Ausbildung (Volks- und Sekundarschule einschließlich des letzten Jahres zur Vorbereitung auf die Fachschulen für Krankenpfleger), deren erfolgreicher Abschluß durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis bzw. durch ein gleichwertiges Zeugnis über eine Aufnahmeprüfung für die Fachschulen für Krankenpfleger bestätigt wird;

b) eine mindestens 3jährige spezielle Berufsausbildung mit einem theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 3800 Stunden, der die Fächer des als Anhang I beigefügten Ausbildungsprogramms umfassen und die in diesem Anhang festgelegten Mindestnormen erfüllen muß.

2. Sie bezeichnen innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über das erfolgreiche Bestehen der in Absatz 1 genannten Prüfung zuständig sind.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 1 können Mitgliedstaaten, in denen sowohl eine Vollzeit- als auch eine Teilzeitausbildung erteilt wird, die Form der Teilzeitausbildung beibehalten. Die Gleichwertigkeit der Teilzeitausbildung mit der Vollzeitausbildung wird nach den in diesen Staaten geltenden Kriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb eines

Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle späteren wesentlichen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ausbildungsprogramm für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege

1. Das Programm der Ausbildung, die zum Diplom, Prüfungszeugnis oder einem anderen Befähigungsnachweis für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege führt, umfaßt die folgenden beiden Abschnitte:

A. Theoretische und fachliche Ausbildung

a) Krankenpfleger

Beratung und Berufsethik

Allgemeine Grundsätze der Gesundheit und Krankenpflege

Grundsätze der Krankenpflege auf dem Gebiet der

- allgemeinen Medizin und Fachmedizin
- allgemeinen Chirurgie und Fachchirurgie
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Hygiene und Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen
- Geisteskrankheiten und Psychiatrie
- Pflege alter Menschen und Geriatrie

b) Grundlegende Fächer

Anatomie und Physiologie

Allgemeine Pathologie

Bakteriologie, Virologie und Parasitologie

Biophysik und Biochemie

Hygiene: — Prophylaxe
— Gesundheitserziehung

c) Soziale Fächer

Soziologie

Psychologie

Grundsätze der Verwaltung

Grundsätze der Ausbildung

Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung

Juristische Aspekte des Berufs

B. Klinische Krankenpflegerausbildung

Alle Fächer der Krankenpflege auf folgenden Gebieten:

- allgemeine Medizin und Fachmedizin
- allgemeine Chirurgie und Fachchirurgie
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Hygiene und Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen
- Geisteskrankheiten und Psychiatrie (nach Möglichkeit in einer Fachabteilung)
- Pflege alter Menschen und Geriatrie

2. Das vorstehende Ausbildungsprogramm umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung von mindestens 3800 Stunden, wobei auf die theoretische und fachliche Ausbildung mindestens 800 Stunden und die klinische Krankenpflegerausbildung 2300 Stunden entfallen müssen.

3. Die klinische Krankenpflegerausbildung muß in Form eines Vollzeitpraktikums in einem von den zuständigen Behörden und Stellen zugelassenen Krankenhaus erteilt werden. Die Krankenpflegeranwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit und zur Verantwortung herangezogen werden.

4. Die theoretische und fachliche Ausbildung sowie die klinische Krankenpflegerausbildung werden koordiniert. Sie umfassen alle Aufgaben der Krankenpfleger auf dem Gebiet der Krankenpflege, einschließlich der Vorbeugung, der Gesundheitserziehung, der ersten Hilfe, der Wiederbelebung und der Blutübertragung.

Begründung

A.

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege

1. Ziel der Richtlinie

Nach dem vom Rat am 18. Dezember 1961 erlassenen Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs müssen die diskriminierenden Beschränkungen für die unter Gruppe 822 von Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit fallenden Tätigkeiten vor Ablauf der dritten Stufe beseitigt werden. Hierzu gehören alle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesen. Auf Grund ihrer Eigenart und der für sie erforderlichen besonderen Ausbildung wurden die Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege jedoch aus diesem Tätigkeitsbereich ausgeklammert und zum Gegenstand dieser Richtlinie gemacht.

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages betrifft diese Richtlinie die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege. Auf Grund dieser Vertragsartikel ist der Rat verpflichtet, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament zu hören, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die selbständigen Tätigkeiten der allgemeinen Krankenpflege. Der Vertrag und die Allgemeinen Programme beziehen sich häufiger auf Tätigkeiten als auf Berufe. Daher muß der Begriff „Tätigkeit" den Vorrang vor dem Begriff „Beruf" haben. Im übrigen bildet der Beruf ein soziologisches Ganzes, dessen Bestandteile voneinander zu trennen nicht immer einfach oder wünschenswert ist. So beziehen sich die Verfasser des Vertrages zwar in Artikel 57 Absatz 3 auf die „medizinischen Hilfsberufe", sprechen aber in Artikel 60 von den „freiberuflichen Tätigkeiten".

Aus diesem Grunde wurde für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie der Ausdruck „selbständige Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege" gewählt, der dem Begriff „Tätigkeit" den Vorrang gibt, ohne den Begriff des Berufs auszuschalten, da auf den Krankenpfleger für die allgemeine Pflege Bezug genommen wird.

Diese Richtlinie gilt im Bereich der Krankenpflege für die Berufsangehörigen, die in einem Mitgliedstaat zur Führung einer der in Artikel 2 genannten Ausbildungsbezeichnungen ermächtigt und zur Erteilung aller Krankenpflegeleistungen befugt sind.

Der Grund für diese Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegt darin, daß nach Artikel 57 Absatz 3 des Vertrages bei den medizinischen Hilfsberufen die Liberalisierung der Tätigkeiten eine Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe voraussetzt. Da die Verwirklichung dieser Koordinierung im vorliegenden Falle nur für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege möglich war, die eine gewisse Ausbildung erhalten haben, mußte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie und damit die Liberalisierung der Tätigkeiten im Bereich der Krankenpflege auf diese Gruppe von Krankenpflegern begrenzt werden.

Diese in einer schrittweisen Verwirklichung des Niederlassungsrechts auf dem Gebiet der Krankenpflege bestehende Lösung ist mit Artikel 57 Absatz 3 vereinbar, der selbst eine „schrittweise Aufhebung der Beschränkungen" für die ärztlichen und pharmazeutischen Berufe und für die medizinischen Hilfsberufe vorschreibt.

Selbstverständlich werden die von dieser Richtlinie nicht erfaßten Tätigkeiten im Bereich der Krankenpflege wie Kinderpflege, Psychiatrie usw. Gegenstand weiterer Richtlinien bilden.

Artikel 3

Dieser Artikel nennt als Beispiel die Beschränkungen, die auf Grund der Richtlinie aufzuheben sind. Es handelt sich um allgemeine oder spezielle Beschränkungen der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten.

Artikel 4 und 5

Diese Artikel betreffen die Mitgliedschaft oder den Beitritt zu einer Berufsorganisation. Bei den freien Berufen hat man es für zweckmäßig gehalten, den Fall der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation, die die Mitgliedschaft nach sich zieht, und den Fall der privatrechtlichen Berufsorganisationen, die einen Beitritt erlaubt, in verschiedenen Artikeln zu behandeln.

In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation vorsehen, sind Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr niemals getrennt behandelt worden (und hätten auch in der Praxis niemals getrennt behandelt werden können). Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen war man jedoch der Ansicht, daß eine Mitgliedschaft nicht unbedingt erforderlich ist, da der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt und ansonsten nicht in das Berufsleben des

Aufnahmelandes eingegliedert ist; der aufnehmende Mitgliedstaat hat jedoch darüber zu befinden, ob der Leistungserbringer nicht der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation unterstellt werden muß. Dazu wird in der Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dem Dienstleistungserbringer vorzuschreiben, daß er der zuständigen Behörde seine Leistungserbringung vorher, im Dringlichkeitsfalle gegebenenfalls nachträglich, anzeigt, damit die Berufsorganisation sich über seine Tätigkeit unterrichten kann.

Artikel 5 dient der Durchführung von Titel III A Absatz i) des Allgemeinen Programms „Niederlassungsfreiheit". Für den Dienstleistungsverkehr gilt der für die früheren Richtlinien des Rates maßgebende Grundgedanke.

Artikel 6 und 7

Diese beiden Artikel betreffen die Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit. Hierbei werden für das Niederlassungsrecht (Artikel 6) und für den Dienstleistungsverkehr (Artikel 7) zwei Aspekte berücksichtigt: einmal die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeiten und zum anderen die bei der Ausübung dieser Tätigkeiten zu beachtenden Voraussetzungen.

Diese Vorschriften, die in erster Linie für die freien Berufe gelten, sollen den Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Niederlassungsrechts alle erforderlichen Sicherheiten hinsichtlich der beruflichen Zuverlässigkeit geben. Diese Vorschriften stützen sich auf das zwischen den Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung der im Aufnahmeland geforderten Unterlagen bestehende Vertrauensverhältnis.

Artikel 6 Absatz 1 betrifft den für die Aufnahme der Tätigkeit zu erbringenden Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit. Unterabsatz 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen dieser Nachweis im Heimat- und im Aufnahmeland gefordert wird; in diesen Fällen gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Unterabsatz 2 bezieht sich auf die Fälle, in denen dieser Nachweis nur im Aufnahmeland gefordert wird; der betreffende Mitgliedstaat verlangt von den Staatsangehörigen des Heimatstaates einen Strafregisterauszug und, falls von den eigenen Staatsangehörigen daneben weitere Urkunden gefordert werden, eine zusätzliche gleichwertige Urkunde.

Absatz 2 betrifft die im Heimat- und im Aufnahmestaat bestehenden Standesregeln, die bei der Ausübung der betreffenden Tätigkeit eingehalten werden müssen. Der Heimatstaat muß dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte erteilen. Werden solche Nachweise nur im Aufnahmestaat gefordert, so erhält dieser Staat die erforderlichen Sicherheiten mit der in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Bescheinigung. Diese Bescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme der Tätigkeit im Aufnahmeland ausgestellt wird, deckt zwangläufig den im Heimatstaat zurückgelegten Tätigkeitszeitraum.

Absatz 4 behandelt die im Heimat- und im Aufnahmestaat bestehende Voraussetzung des Vollbesitzes der körperlichen und geistigen Kräfte, die für die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten gegeben sein muß. Hierbei wird das in Absatz 2 beschriebene Verfahren angewendet.

Wie im Falle der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingung der persönlichen Zuverlässigkeit kann der durch diese Richtlinie Begünstigte um die Vorlage der entsprechenden Unterlagen seines Heimatstaates gebeten werden.

Artikel 8

Dem Begünstigten muß die Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmelandes ermöglicht werden, da die Ausübung der Tätigkeiten behindert würde, wenn die Berufsbezeichnung nicht geführt werden dürfte. Diese Vorschrift mußte daher in die Richtlinie „Aufhebung der Beschränkungen" aufgenommen werden.

B.

Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege

1. Ziel der Richtlinie

Gemäß Artikel 57 des Vertrages setzt diese Richtlinie die Einzelheiten der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege fest.

Es wurde für notwendig erachtet, daß die Mitgliedstaaten vor oder gegebenenfalls gleichzeitig mit dem Erlaß dieser Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege an die Mindestausbildungserfordernisse im Sinne der Richtlinie des Rates vom ... über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers, für die allgemeine Pflege angleichen, oder sich zu dieser Angleichung verpflichten. Daher wird in den Artikeln der vorliegenden Richtlinie auf diese Richtlinie verwiesen, um hervorzuheben, unter welchen Bedingungen die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger erfolgen muß.

Da die Ausbildungsvoraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der unselbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege in allen Mitgliedstaaten die gleichen sind wie für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege, schien es angebracht, diese Richtlinie so abzufassen, daß ihre Bestimmungen sowohl für die unselbständigen als auch für die selbständigen Krankenpfleger für die allgemeine Pflege gelten.

Es ist hervorzuheben, daß für die unselbständigen Krankenpfleger für die allgemeine Pflege auf Grund und nach Maßgabe der Verordnungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bereits die Freizügigkeit besteht; da diese Verordnungen aber das Problem der gegenseitigen Anerkennung der Diplome nicht gelöst haben, wird die Freizügigkeit der unselbständigen Krankenpfleger für die allgemeine Pflege nun dadurch erleichtert, daß die vorliegende, im Rahmen des Niederlassungsrechts für die selbständigen Krankenpfleger erlassene Richtlinie auch auf sie ausgedehnt wird.

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages ist der Rat verpflichtet, das Europäische Parlament zu hören, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Die Abschlußzeugnisse für die Krankenpflegerausbildung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 1 gegenseitig anerkennen, sind in dem Verzeichnis in Artikel 2 aufgeführt.

Artikel 3

Dieser Artikel betrifft nur die Berufsangehörigen, die den Ausbildungsnachweis eines Krankenpflegers für die allgemeine Pflege vor Anwendung dieser Richtlinie in einem Staat erworben haben, dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die in der in Artikel 1 erwähnten Richtlinie genannten Mindestausbildungsanforderungen nicht erfüllen. Es wurde beschlossen, zu diesem Zweck außer den im Heimat- oder Herkunftsland ausgestellten Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung über eine bestimmte nachgewiesene praktische Erfahrung als ausreichenden Nachweis anzuerkennen.

Artikel 4

Da die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht die absolute „akademische" Gleichwertigkeit der Diplome zur Folge hat, muß die Ausbildungsbezeichnung des Heimatstaates im Aufnahmestaat in der Sprache des Heimatstaates und mit bestimmten erläuternden Angaben geführt werden.

Das Recht auf Führung der Ausbildungsbezeichnung des Aufnahmestaates kann später sichergestellt werden, wenn dank der vollständigen Angleichung der Ausbildungsprogramme die absolute „akademische" Gleichwertigkeit der Diplome verwirklicht ist.

C.

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege

1. Ziel der Richtlinie

Artikel 57 Absatz 3 des Vertrages schreibt insbesondere für die medizinischen Hilfsberufe vor, daß die Voraussetzungen für die Berufsausübung erst koordiniert und dann liberalisiert werden müssen. Die hier angesprochenen Ausübungsbedingungen sind zahlreich, und ihre Koordinierung wirft ein äußerst heikles Problem auf. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Bedingungen für die Ausübung der medizinischen Hilfsberufe zum großen Teil durch die Regelung der Sozialversicherung festgelegt werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in ihren Anwendungsmodalitäten und ihren Grundsätzen sehr unterschiedlich sind. Die Koordinierungen der Bedingungen für die Ausübung der medizinischen Hilfsberufe ist daher ein außerordentliches Problem, solange die Regelungen der sozialen Sicherheit nicht harmonisiert sind.

Der Richtlinienvorschlag über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege enthält bereits einige Vorschriften über die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege; sie betreffen den Beitritt zum Berufsverband, das Führen der Berufsbezeichnung und den Zuverlässigkeitsnachweis. Bei diesen Vorschriften handelt es sich aber nicht um eine Koordinierung im Sinne von Artikel 57 des Vertrages, da sie nur für die Berufsangehörigen gelten, zu deren Gunsten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr bereits bestehen. Entsprechend dem Auftrag der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit dienen sie der Angleichung von Bestimmungen, die zwar nicht diskriminierend sind, aber ausschließlich oder vorwiegend Ausländer behindern.

Bei der Ausarbeitung der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege wurde es für zweckmäßig gehalten, eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten der Krankenpfleger für die allgemeine Pflege auf dem Gebiet der Ausbildung vorzunehmen.

Die vorliegende Richtlinie verfolgt das Ziel, gemäß Artikel 57 Absatz 3 des Vertrages die dort vorgesehene Koordinierung insoweit vorzunehmen, als dies vor der Liberalisierung der in der Ratsrichtlinie vom ... erfaßten Tätigkeiten des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege ausreichend erschien.

Gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Vertrages hat der Rat das Europäische Parlament zu hören, bevor er die Richtlinie einstimmig erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 1

Der Vergleich der gegenwärtigen Ausbildungsbedingungen für Krankenpfleger für die allgemeine Pflege in den einzelnen Mitgliedstaaten führt zu der Schlußfolgerung, daß die Bedingungen für die Berufsausübung koordiniert werden müssen. Bei

dieser Koordinierung müssen die Mindestgrundlagen bestimmt werden, auf die sich die Ausbildung eines polyvalenten Krankenpflegers stützen soll; im übrigen bleibt es dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, die Ausbildung nach ihren herkömmlichen Gepflogenheiten zu organisieren.

So setzt Anhang I, auf den in Artikel 1 verwiesen wird, die Dauer, die Stundenzahl und das Verzeichnis der wichtigsten Fächer jedes Ausbildungsprogramms fest, das zur Erlangung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege führt; die Mitgliedstaaten haben sich an die dort vorgesehenen Mindestvoraussetzungen zu halten.

Artikel 2

Dieser Artikel betrifft die Beibehaltung einer in Belgien bestehenden Teilzeitausbildung. Es schien unangebracht, die Aufhebung dieses Ausbildungssystems zu einem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem innerhalb der Gemeinschaft Mangel an Krankenpflegern herrscht.

Lage der Flüchtlinge

Das Problem der Flüchtlinge, das bereits bei der Annahme der Allgemeinen Programme geprüft wurde, stellt sich für die freien Berufe mit größerer Schärfe. Unter den Flüchtlingen gibt es nämlich eine große Zahl von Berufsangehörigen, die einen freien Beruf ausgeübt haben, z. B. den Beruf des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege.

Es sollte deshalb die Möglichkeit einer Erklärung des Rates geprüft werden; diese hätte sich an die bei Erlaß der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 25. März 1964 [1]) abgegebene Erklärung anzulehnen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 78 vom 22. Mai 1964, Seite 1225/64